

die Rückwirkung der Verordnung über
die Beleuchtungsbeschränkung.

Gesellschaften sind unter solchen Umständen nahezu ausgeschlossen. Haben wir Freunde bei uns, so wird natürlich auch musiziert und dann braucht allein der Flügel zwei Lichter. Und schließlich ist ein gemeinsames Speisen an einem größeren Tisch im Halbdunkel auch kein Vergnügen.

Man hört ordentlich den Einwand vieler Leute: Es ist Krieg; im Kriege muß man sich beschränken und braucht keine Gesellschaften zu geben.

Dagegen wäre aber doch einzumenden, daß nach der liberaleinstimmenden Ansicht aller bedeutenden Leute hierzulande und im Deutschen Reich alles darangesetzt werden sollte, um das Niveau des Lebens nicht sinken zu lassen, um auch in höherem Sinne durchzuhalten. Deshalb hat man ja nach Ueberwindung der ersten Betäubung im Jahre 1914 die Theater und Konzertsäle wieder geöffnet, Modeveranstaltungen arrangiert und dem heimischen Luxus im bescheidenen Maße das Wort geredet.

Man muß sich beschränken, das ist sicher richtig. Aber das Leben legt uns allen jetzt wahrhaftig genug Beschränkungen auf, so daß man alles an Beschränkung, was vermieden werden kann, abwehren sollte. Würde dadurch, daß wir statt etwa vier Lampen nur eine im Wohnzimmer leuchten lassen, der Kohlenersparnis abgeholfen werden, so wäre es vermessen, sich dagegen zu sträuben. Aber wir haben in der „Neuen Freien Presse“ die trefflichen Ausführungen des Direktors der Wiener Elektrizitätswerke gelesen, der sagt, daß die Kohlenersparnis durch solche Maßnahmen minimal sei und es sich mehr um moralische als praktische Erfolge handle. Man hat also das Empfinden, daß diese Verordnung, soweit sie die Privatwohnungen betrifft, gar nicht unbedingt notwendig ist. Unter solchen Umständen können wir auch die Moral der Geschichte nicht recht einsehen. Es sei denn, daß es jetzt als unmoralisch angesehen wird, wenn ein Ehepaar ein paar Junggesellen, Urlauber, die zwischen zwei Schlachten in Wien sind und so recht vom Herzen eine kurze Spanne Zeit wieder das Leben genießen wollen, bei sich sehen und ihnen ein paar tolle freundliche Stunden bereiten will. Die Leute aber, die draußen im Felde für uns kämpfen und für die wir uns gerne beschränken wollen, denken darüber ganz anders.

Zu bedenken ist aber auch, daß man gerade jetzt, bei dem frühen Schluß der Straßenbahn und der öffentlichen Lokale, ganz und gar auf das eigene Heim angewiesen ist. Und daß, wenn wir etwa sechs Gäste haben und daher sechs Lampen gleichzeitig in der Wohnung brennen lassen, diese sechs Gäste zu Hause vielleicht zusammen zwanzig Lichter mit so und so viel hundert Kilowatt nicht brauchen. Der wirkliche Effekt der Verordnung wird also darin bestehen, daß im besten Fall, wie der Leiter der Elektrizitätswerke, der es doch wissen muß, sagt, ein minimales Kohlenquantum gespart wird und dafür ein unwägbares Quantum von schlechter Laune, Trübsinn und Unmut entsteht.

Das sollte aber vermieden werden. Im Interesse jedes einzelnen und der Gesamtheit.

Dr. Heinrich Schreiber.

Die im heutigen Abendblatt der „Neuen Freien Presse“ aufgeworfenen Zweifelsfragen sind ungemein interessant und ich möchte sie folgendermaßen beantworten:

1. Die Notwendigkeit einer raschen Annahme der Zählerstände mag vom Standpunkte der Ueberwachung zugegeben werden, nicht aber vom Standpunkte des Verbrauchers. In dieser Frage hat aber nicht der Techniker, sondern der Jurist das Wort, dessen Erwägung lauten wird: Für eine strafwürdige Uebertretung kann nämlich erst eine unter der Herrschaft der neuen Verordnung, mithin erst eine ab 12. Februar l. J. aufgelaufene Konsumüberschreitung den Ausgang bilden. Wird also vom Elektrizitätswerke der Anfangsstand erst später festgestellt, was wohl physisch unausbleiblich ist, dann muß das behördliche Verfahren die Einwendung gegen sich wirken lassen, daß der höhere als zulässige Verbrauch auf die Zeit vor Geltung der Verordnung zurückreicht oder es muß die Zuweilhandlung auf anderem Wege erweisen. Der ängstliche Abnehmer kann sich eine eigene Kontrolle schaffen, indem er, was leichtlich wohl jeder Konsument zuwege bringt, den Zählerstand selbst abliest und glaubhaft vermerkt.

2. Durch einen Kurzschluß erhält wohl der Zeiger des Zählers einen jähen Stoß, ohne jedoch merklich vorzurücken. Eine Rückwirkung auf die Registrierung findet nicht statt. Anders freilich bei einem Erdschluß, bei dem Strom nutzlos verloren geht, was indessen technisch jederzeit konstatierbar ist und daher berücksichtigt werden kann.